

**Richtlinie über die Gewährung von sozialen Unterstützungsleistungen nach
Hochwasserereignissen in Thüringen gemäß
§ 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung
- Billigkeitsrichtlinie Hochwasser Thüringen -**

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlage und Zweck der Billigkeitsleistungen	1
2 Gegenstand der Billigkeitsleistung	1
3 Antragsberechtigte	2
4 Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung	2
5 Art und Höhe der Billigkeitsleistung	3
6 Verfahren und zweckentsprechende Verwendung	3
7 Mitteilungspflichten, nachträgliche Leistungen Dritter	4
8 Prüfungsrecht, Auskunftspflicht	4
9 Rücknahme, Widerruf, Erstattung	4
10 Landesrechnungshof	5
11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	5
Anhang	5

1. Rechtsgrundlage und Zweck der Billigkeitsleistungen

- 1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Milderung der Schäden im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen in Thüringen zum Jahreswechsel 2023/2024 finanzielle Hilfen als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift zu § 53 ThürLHO vom 22.02.2023 (ThürStAnz Nr. 11/2023, S. 515).
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

- 2.1 Die Billigkeitsleistung wird im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis zum teilweisen Ausgleich von bereits geleisteten oder geplanten Ausgaben als Geldleistung gewährt für die notwendige
- a) Beschaffung von Ersatzwohnraum,
 - b) Trockenlegung von Wohnraum,
 - c) Beräumung und Entsorgung sowie die Ersatzbeschaffung von Hausrat und Bekleidung,
 - d) Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung von Heizungsanlagen, Hauselektrik, Türen und Fenstern sowie die
 - e) Sicherungs- und hygienischen Maßnahmen bezogen auf Wasser- und Abwasserleitungen oder Gas- und Öltanks.
- 2.2 Schäden an Kraftfahrzeugen können in Höhe der tatsächlichen oder angenommenen Selbstbeteiligung bei einer Vollkaskoversicherung in Höhe von bis zu 300 EUR (Fahrzeug

nicht älter als vier Jahre) oder 150 EUR bei einer Teilkaskoversicherung (Fahrzeug älter als vier Jahre) ausgeglichen werden.

- 2.3 Zur Beseitigung von Schäden, die im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis an elektrischen Fahrrädern („e-bikes“) oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln entstanden sind, können Ausgaben in Höhe von bis zu 100 EUR ausgeglichen werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen, die ein vom Hochwasser betroffenes Hausgrundstück als Eigentümer*innen/Miteigentümer*innen, Mieter*innen/ Untermieter*innen, Pächter*innen/ Unterpächter*innen im Zeitpunkt des Schadenseintritts tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt haben sowie mit diesen in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft lebende andere Personen (Betroffene).

Die tatsächliche Nutzung zu Wohnzwecken wird angenommen, wenn die/der Betroffene(n) unter der Grundstücksadresse mit Erstwohnsitz gemeldet ist/sind. Ein Nachweis der tatsächlichen Nutzung ist auf Verlangen vorzulegen.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung

- 4.1 Die Billigkeitsleistung wird ohne vorherige Überprüfung von Einkommen und Vermögen (Ziff. 8, 9.1) für die unter Ziffer 2 genannten Ausgaben gewährt, wenn dies zur Stabilisierung der Lebenssituation der Betroffenen, insbesondere zur Sicherung von Wohnraum und Mobilität, zur Milderung von persönlichen und wirtschaftlichen Härten beiträgt (soziale Unterstützungsleistung als Soforthilfe). Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn unmittelbar nach dem Schadenseintritt und für den Zeitraum der Schadenserfassung ungewiss ist, ob und in welchem Umfang Leistungen Dritter erfolgen und/oder Betroffene trotz einer etwaig bestehenden eigenen Leistungsfähigkeit aufgrund der Ereignisse und persönlichen Verhältnisse nicht zur Ordnung ihrer finanziellen Angelegenheiten in der Lage sind.
- 4.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie ist nachrangig gegenüber Leistungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und einer Kommune, die demselben Zweck und Gegenstand dienen (Ziff. 1.1 und 2).
- 4.3 Versicherungsleistungen sowie andere Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche und/oder freiwillige finanzielle Zuwendungen privater Dritter (Geldspenden), die im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis an Antragsberechtigte der Billigkeitsleistung (Ziff. 3) geleistet werden, sind von diesen anzugeben und werden bei der Höhe der Billigkeitsleistung angerechnet. Dies gilt nicht, wenn eine Zweckbindung vorliegt, die sich auf andere als die unter Ziffer 2 genannten Kosten zur Beseitigung von Schäden bezieht.
- 4.4 Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn
- a) das dem Hochwasserschaden zugrundeliegende Risiko für die unter Ziffer 2 genannten Ausgaben, über eine Versicherung hätte abgedeckt werden können und der Abschluss einer solchen Versicherung im Allgemeinen üblich und zumutbar gewesen wäre,
 - b) eine Nachrangigkeit im Sinne der Ziffer 4.2 festgestellt wird,
 - c) der eingetretene Schaden durch ein grob fahrlässiges Verhalten der/des Antragstellenden entstanden ist oder
 - d) der berücksichtigungsfähige Gesamtbetrag der nach Ziffer 2.1 geltend gemachten Ausgaben 200 EUR nicht übersteigt (Bagatellgrenze).

5. Art und Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss für geplante oder bereits geleistete Ausgaben nach Ziffer 2 auf der Grundlage des als Anlage zum Antrag zu übersendenden „Kosten- und Finanzierungsplans“ (Anhang 01) gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt bei
- a) Ein-Personen-Haushalten sowie Zwei-Personen-Haushalts-/Wohngemeinschaften bis zu 5.000 EUR,
 - b) Haushalts- und Wohngemeinschaften mit drei und mehr Personen bis zu 10.000 EUR.
- 5.3 Bei Haushalts- und Wohngemeinschaften mit mehr als sechs Personen, kann die Billigkeitsleistung im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR (Ziff. 5.2 b)) überschreiten, wenn es um die Beschaffung von Ersatzwohnraum (Ziff. 2.1 a)) oder die notwendige Ersatzbeschaffung von Hausrat und Bekleidung geht (Ziff. 2.1c)).
- 5.4 Bei vom Hochwasser betroffenen Hausgrundstück mit mehreren Haushalten und/oder Haushalts-/Wohngemeinschaften werden beantragte Zuschüsse für eine Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung von Heizungsanlagen, Hauselektrik, Türen und Fenstern (Ziff. 2.1 d)) und/oder für Sicherungs- und hygienischen Maßnahmen nach Ziffer 2.1 e) als grundstücksbezogene Leistungen bei der Berechnung der Billigkeitsleistung anteilig bei jedem Antrag berücksichtigt. Werden dieselben Aufwendungen in mehreren Anträgen geltend gemacht, erfolgt die Auszahlung an die Antragstellenden, die einen Auftrag erteilt oder eine diesbezügliche Rechnung bereits beglichen haben.
- 5.5 Von den bewilligungsfähigen Ausgaben wird für zumutbare Eigenleistungen zur Minderung des Schadens oder von Folgeschäden ein Pauschalabzug in Höhe von fünf Prozent vorgenommen.

6. Verfahren und zweckentsprechende Verwendung

- 6.1 Die Billigkeitsleistung wird auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Formulars der zuständigen öffentlichen Stelle (Ziff. 6.4) gewährt (Anhang 01).
- 6.2 Mehrere Betroffene sollen den Antrag auf einem Formular gemeinsam stellen, wenn sie in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben (gemeinschaftlicher Antrag). Der Antrag ist von einer voll geschäftsfähigen Person aus der Gemeinschaft zu unterschreiben. Diese ist im Antragsverfahren zugleich die verantwortliche Kontaktperson für die zuständige öffentliche Stelle, sofern nicht ausdrücklich eine andere Person im Antrag benannt wird. Auf Verlangen der zuständigen öffentlichen Stelle ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 6.3 Berücksichtigt werden Anträge die bis zum 31. Mai 2024 gestellt werden.
- 6.4 Der unterschriebene Antrag ist an die Thüringer Staatskanzlei, Stabsreferat des Ministerpräsidenten, Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt (zuständige öffentliche Stelle) zu übersenden. Die Übersendung per E-Mail (buergeranliegen@tsk.thueringen.de) genügt. Das Formular (Ziff. 6.1) wird auf der Internetseite des Freistaats Thüringen bereitgestellt (<https://thueringen.de/fuer-buergerinnen/buergeranliegen>). Es kann auch per E-Mail (buergeranliegen@tsk.thueringen.de) oder auf dem Postweg bei der Thüringer Staatskanzlei, Stabsreferat des Ministerpräsidenten, Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt, angefordert werden.

- 6.5 Die zuständige öffentliche Stelle erlässt nach Prüfung des Antrages einen bewilligenden oder ablehnenden Bescheid, der beim gemeinschaftlichen Antrag (Ziff. 6.2) nur an die mitgeteilte Kontaktperson als Zustelladressaten übersandt wird.
Diese Richtlinie, der Antrag sowie der Kosten- und Finanzierungsplan, sind Bestandteil des Bescheides.
- 6.6 Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides und Übersendung der durch die/den Antragsteller*in bzw. die Kontaktperson unterschriebenen Mittelanforderung an die zuständige öffentliche Stelle. Eine Übersendung per E-Mail genügt.
- 6.7 Die zuständige öffentliche Stelle überweist leistungsbefreiend auf das im Antrag angegebene Konto. Beim gemeinschaftlichen Antrag obliegt eine etwaige Verteilung der Mittel unter den übrigen im Antrag genannten Betroffenen allein der Kontaktperson.
- 6.8 Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Nachweis gefordert.

7. Mitteilungspflichten, nachträgliche Leistungen Dritter

- 7.1 Die antragstellende Person, beim gemeinschaftlichen Antrag die Kontaktperson (Ziff. 6.2), ist bis zum 31.01.2025 verpflichtet, der zuständigen öffentlichen Stelle (Ziff. 6.4) unverzüglich mitzuteilen, wenn sie nach der Antragstellung oder Auszahlung Leistungen nach Ziffer 4.2 und/oder Ziffer 4.3 erhalten.
- 7.2 Liegt eine Nachrangigkeit (Ziff. 4.2) vor, wird die Billigkeitsleistung nicht gewährt (Ziff. 4.4 b). Bereits erfolgte Leistungen sind zu erstatten (Ziff. 9).
- 7.3 Die gewährte Billigkeitsleistung reduziert sich um den Betrag, der nach Ziffer 4.3 nachträglich für denselben Zweck gewährt wird und ist in dieser Höhe nach Maßgabe der Ziffer 9 zu erstatten.

8. Prüfungsrecht, Auskunftspflicht

Die zuständige öffentliche Stelle (Ziff. 6.4) behält sich vor, die Verwendung der Billigkeitsleistung und nachträgliche Leistungen Dritter (Ziff. 7) sowie vorhandenes Einkommen und Vermögen stichprobenartig zu prüfen. Sie ist berechtigt, hierfür Belege und sonstige geeignete Unterlagen anzufordern.

9. Rücknahme, Widerruf, Erstattung

- 9.1 Ein vollständiger oder anteiliger Widerruf eines Bescheides ist für die unter Ziffer 4.3 und 4.4 a) bis c), Ziffer 7.2 und 7.3 genannten Fälle sowie bei einer nicht Verwendung der Billigkeitsleistung und der Verweigerung von Auskünften (Ziff. 8 Satz 2) vorbehalten (§ 49 Abs. 2 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz - ThürVwVfG -). Gleiches gilt, wenn sich nach der Bewilligung ergibt, dass die als soziale Unterstützungsleistung gewährte Soforthilfe in einem groben Missverhältnis zu vorhandenem Einkommen und Vermögen steht.

Für Rücknahme, Widerruf und Erstattung gelten im Übrigen die §§ 48 ff. ThürVwVfG.
Für die Zustellung des Bescheides gilt Ziffer 6.5 Satz 1 entsprechend.

- 9.2 Rücknahme und Widerruf unterbleiben, wenn die nach dem Bewilligungsbescheid gewährte Leistung einen Betrag von 500 EUR je antragstellender Person nicht übersteigt.

9.3 Beim gemeinschaftlichen Antrag (6.2) haften die Antragsberechtigten der Billigkeitsleistung für einen festgesetzten Erstattungsbetrag gesamtschuldnerisch.

10. Landesrechnungshof

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Erfurt, den.....

Tina Beer

Staatssekretärin für Kultur in der Thüringer Staatskanzlei

Anhang

Anlage 1: Antragsformular und Kosten- und Finanzierungsplan

Anlage 2: Mittelanforderung

Thüringer Staatskanzlei
AZ 0703/23-37198/2024